

Bremen, 15.05.2019

B e s c h l u s s

des Beirates Obervieland vom 14. Mai 2019

Rechtliche Prüfung

Der Beirat Obervieland bittet den Senator für Justiz und Verfassung zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aufstellung des 167. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzer Straße durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Beteiligungsrechte des Beirates berührt sind und wenn ja, welche Konsequenzen sich für das weitere Verfahren durch deren Nichtbeachtung ergeben.

Begründung:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr stellt derzeit das 167. Ortsgesetz hinsichtlich einer Veränderungssperre nach Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des in Planung befindlichen Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzer Straße auf. Es gibt aktuell keinen gültigen Bebauungsplan für dieses Gebiet.

Der Beirat Obervieland hatte sich vor Jahresfrist auf eine mündliche Anfrage des Bauressorts hin bereits deutlich kritisch zur geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich geäußert, da dieser dazu dienen soll, dort künftig bestimmte Ansiedlungen (z.B. Einzelhandel) auszuschließen.

Um den derzeitigen Status Quo bis zum in Kraft treten eines Bebauungsplanes zu sichern, ist daher seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr das o.g. Ortsgesetz für eine Veränderungssperre in diesem Bereich aufgestellt worden.

Der Beirat Obervieland war allerdings zu keinem Zeitpunkt an dessen Aufstellung beteiligt worden. Der Entwurf des Gesetzes ist ihm stattdessen am 26.04.2019, und somit lediglich 4 Werktagen vor dessen vorgesehener Befassung in der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft am 02.05.2019, ausschließlich zur Kenntnisnahme übermittelt worden (siehe Anlagen 1 und 2).

Dieses Verfahren verstößt aus Sicht des Beirates gegen die sich aus §9 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ergebenden Beteiligungsrechte des Beirates. Auch die seitens des Ressorts angeführte Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern trifft hier inhaltlich keine abweichenden Regelungen (siehe Anlage 3).

In der zugehörigen Deputationsvorlage wurde seitens des Ressorts zudem unter Punkt D „Beteiligung/Abstimmung“ eine Formulierung gewählt, bei der die Deputierten von einem tatsächlich und vollständig erfolgten Abstimmungsverfahren mit dem Beirat ausgehen mussten. Unter dieser Maßgabe ist dann im Weiteren auch die mehrheitliche Zustimmung der Deputation zur Vorlage erfolgt.

Der Beirat Obervieland vertritt daher den Standpunkt, dass der Deputationsbefassung und der Zustimmung des Gremiums zum Ortsgesetz ein fehlerhaftes Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist, dass diesen Beschluss aus seiner Sicht wiederum in Frage stellt und ggf. eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens bis hin zur abschließenden Beschlussfassung durch die Deputation rechtfertigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

gez. Radolla

Michael Radolla
(Ortsamtsleiter)

Bremen, 23.04.2019

Telefon: 361-10332
(Frau Grebenstein)
361-23977
(Herr Mader-Focks)
361-4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und
Landwirtschaft (S)

Vorlage Nr. 19/613

Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (S)

Entwurf eines 167. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)

➤ **Zustimmung zum Ortsgesetz**

I. Sachdarstellung

A. Problem

Für das Grundstück Steinsetzerstraße 21 wurde im April 2018 eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs gestellt. Ein Investor beabsichtigt die bestehenden Räumlichkeiten für Hallenfußball abzureißen und einen Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von 1.300 m² zu errichten.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 2515. Mit dem Bebauungsplan soll das Plangebiet vorwiegend als Gewerbestandort gesichert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Sonderstandort Habenhausen, der von groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten genutzt wird, sind die Gewerbeflächen im Plangebiet durch die Ausbreitung dieser konkurrierenden Nutzungen bedroht. Diese konkurrierenden Nutzungen, wie z.B. Einzelhandel, sollen im Bebauungsplan 2515 ausgeschlossen werden. Die Flächen innerhalb des Planbereichs sollen Betrieben aus dem verarbeitendem Gewerbe sowie für unternehmensorientierte und verbrauchernahe Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Übergeordnetes

Ziel ist die Sicherung und Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in diesem Gewerbecluster.

Das oben genannte Vorhaben widerspricht dem mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziel der Sicherung und Entwicklung eines innerstädtischen Gewerbegebiets.

B. Lösung

Beschluss einer Veränderungssperre in Ausschöpfung der Ermächtigung nach § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der Planinhalte des künftigen Bebauungsplans 2515 und zur Verhinderung von Vorhaben im Geltungsbereich der Veränderungssperre, die die Durchführung der Bebauungsplanung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

C. Alternativen

Keine.

D. Beteiligung/Abstimmung

Der Text des Ortsgesetzesentwurfs wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Dem Ortsamt Obervieland wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern in der Fassung vom 17. November 2016 übersandt.

E. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Der vorliegende Entwurf einer Veränderungssperre ist genderneutral, alle Geschlechter sind von der Rechtsetzung gleichermaßen betroffen. Das Ortsgesetz dient der Sicherung der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Stadtgemeinde Bremen, in deren Umsetzung Genderbelange jeweils geprüft werden und in der erforderlichen Abwägung Berücksichtigung finden.

II. **Beschlussvorschlag**

Die Deputation Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt dem 167. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits) zu.

Anlagen

Entwurf eines 167. Ortsgesetzes nebst Begründung
Übersichtsplan

167. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 14 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für die im Übersichtsplan vom 29. März 2019 dargestellten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 eine Veränderungssperre festgesetzt. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt beim Planservice des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage: Übersichtsplan

Begründung

zum Entwurf eines 167. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Bau-gesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs-plans 2515 für ein Gebiet in Bremen-Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)

A. Allgemeiner Teil

Für das Grundstück Steinsetzerstraße 21 (Gemarkung VL, Flur 45, Flurstück 162/17) wurde im April 2018 eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbe-triebs gestellt. Ein Investor beabsichtigt, die bestehenden Räumlichkeiten für Hallenfußball abzureißen und einen Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von 1.300 m² zu er-richten.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Be-bauungsplans 2515. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat in ihrer Sitzung vom 20.09.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 2515 gefasst. Mit dem Bebauungsplan soll das Plangebiet vorwiegend als Gewerbestandort gesichert und weiterentwickelt werden. Im nördlichen Teil soll die bis-herige Wohnnutzung gesichert werden.

Das künftige Plangebiet des Bebauungsplanes 2515 ist bereits überwiegend gewerblich ge-nutzt, wobei das Nutzungsspektrum Dienstleistungsbetriebe, Sportanlagen, Kfz-Werkstätten, Betriebe des Transportgewerbes, Garagenhöfe und Büronutzungen umfasst. An der Ziegel-brennerstraße befinden sich darüber hinaus eine privat betriebene Bildungseinrichtung (Grundschule) und eine Kindertagesstätte. Entlang der Habenhauser Landstraße rei-hen sich Einfamilienhäuser. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Sonderstandort Habenhausen, der von groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten genutzt wird, sind die Gewerbe-flächen im Plangebiet durch die Ausbreitung dieser konkurrierenden Nutzungen bedroht.

Die Entwicklung von kleinen, innerstädtischen Gewerbegebieten in integrierter Lage ist ein wesentlicher Bestandteil der Flächenplanung in Bremen. Im Gewerbeentwicklungsprogramm 2020 (GEP 2020) sowie in den dazu vorgelegten Sachstandsberichten wurde festgestellt, dass insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit Stadtteilbezug ein nur sehr ein-geschränktes Flächenangebot besteht. Vor dem Hintergrund des Leitbildes einer funktional gemischten Stadt der kurzen Wege ist es ein stadtentwicklungspolitisches Ziel, verbraucher-orientierten Produktions-, Fertigungs- und Handwerksbetrieben möglichst dort Flächen an-zubieten, wo eine räumliche Nähe und Verknüpfung zu Wohnstandortschwerpunkten be-steht. Mit den vorhandenen Gewerbenutzungen im Plangebiet entspricht dieses Nutzungs-spektrum den dargestellten Zielen des GEP 2020. Nutzungen, die zu der im Plangebiet an-gestrebten Gewerbenutzung in Konkurrenz stehen, wie z.B. Einzelhandel, sollen im Bebau-ungsplan 2515 ausgeschlossen werden. Die Flächen innerhalb des Planbereichs sollen Be-trieben aus dem verarbeitendem Gewerbe sowie für unternehmensorientierte und verbraucher-nahe Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung und Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in diesem Gewerbecluster. Das angefragte Vorha-ben widerspricht dem Planungsziel der Sicherung und Entwicklung eines innerstädtischen Gewerbegebietes.

Das kommunale Zentren- und Nahversorgungskonzept ist als von der Bürgerschaft be-schlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans 2515 zu berücksichtigen. Das Konzept ent-

hält städtebauliche Zielvorstellungen und spricht Empfehlungen aus, die in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einfließen. Nach den Inhalten des Konzepts sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zukünftig nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen Bremens sowie ausnahmsweise zur wohnortnahen Grundversorgung in den Wohnsiedlungsbereichen zulässig. Da das angefragte Vorhaben großflächigen Einzelhandel vorsieht, der nahversorgungs- und damit zugleich zentrenrelevant ist, steht es im Widerspruch zu den Ansiedlungsregeln des Zentren- und Nahversorgungskonzeptes. Zudem würde es eine Ausweitung des Sondergebietes Habenhausen darstellen. Bei Sonderstandorten des Einzelhandels ist nach dem kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept eine weitere Ansiedlung oder Erweiterung zentrenrelevanten Einzelhandels, insbesondere in Form großflächiger Betriebe, zukünftig planungsrechtlich auszuschließen.

In Anwendung der Sicherungsinstrumente des § 15 BauGB erfolgte eine Zurückstellung der Bauvoranfrage durch Verwaltungsakt bereits im Oktober 2018. Da davon auszugehen ist, dass das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der maximal zulässigen Zurückstellungsfrist von 12 Monaten nicht zum Abschluss gebracht werden kann, ist der Erlass einer Veränderungssperre auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauGB erforderlich.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planinhalte des künftigen Bebauungsplans 2515 über den Zeitraum von zwei Jahren (ab Zurückstellung) und damit auch dazu, Vorhaben, die die Durchführung der Bebauungsplanung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, zu verhindern.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 167. Veränderungssperre:

Zu § 1

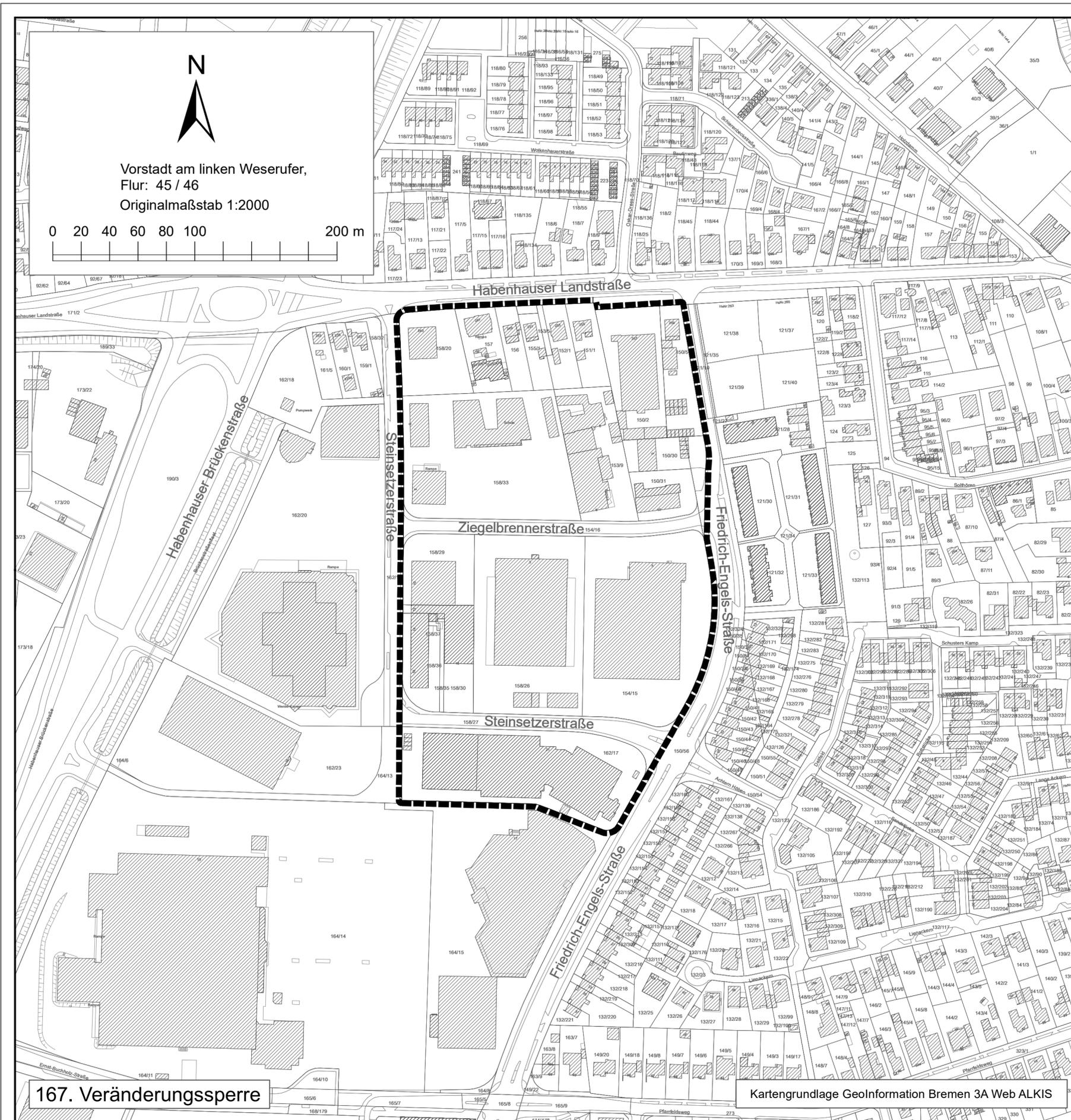
In § 1 ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre geregelt. Da das gesamte Plangebiet von Ausbreitungstendenzen der Einzelhandelsnutzung des angrenzenden Sonderstandorts bedroht ist und sich auf einigen Grundstücken bereits zum Zeitpunkt dieses Ortsgesetzes Nutzungen befinden, die in einem Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig sind und damit ebenfalls eine Nutzungskonkurrenz zu einer Gewerbenutzung darstellen, umfasst der Geltungsbereich der Veränderungssperre den gesamten Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans 2515. Der Geltungsbereich für das 167. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Teil dieses Ortsgesetzes.

Zu § 2

§ 2 normiert in Ausschöpfung der Ermächtigung des § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Baugesetzbuch die Inhalte der Veränderungssperre für die innerhalb des Planbereichs nach § 1 dieses Ortsgesetzentwurfs einbezogenen Grundstücke. Der nach § 14 BauGB notwendige Planaufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 2515 wurde von der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft am 20.09.2018 gefasst.

Zu § 3:

§ 3 dieses Ortsgesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.



FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Übersichtsplan zum
167. Ortsgesetz

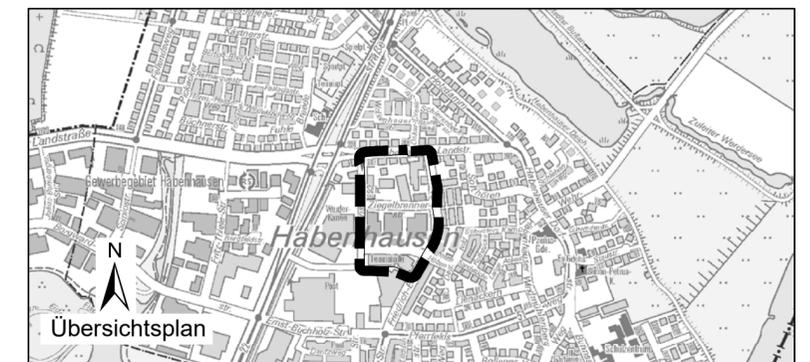
über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2515 für ein Gebiet in Bremen - Obervieland zwischen Habenhauser Landstraße, Friedrich-Engels-Straße und Steinsetzerstraße (zum Teil beiderseits)

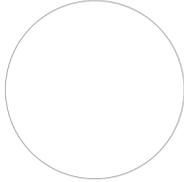
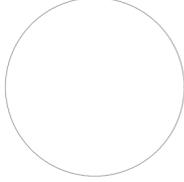
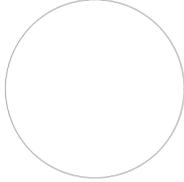
(Bearbeitungsstand: 29.03.2019)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre



-  Für Entwurf und Aufstellung
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen,
Im Auftrag
Senatsrat
-  Dieser Übersichtsplan hat dem Senat bei seinem
Beschluss vom zum 10. Ortsgesetz
über eine Erhaltungssatzung vorgelegen.
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen,
Senator
-  Dieser Übersichtsplan hat der Stadtbürgerschaft
bei ihrem Beschluss vom zum
10. Ortsgesetz über eine Erhaltungssatzung
vorgelegen.
Bremen,
Direktor bei der
Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung des Ortsgesetzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom, Seite

Bearbeitet: Grebenstein
Gezeichnet: Scharf 29.03.2019

167. Ortsgesetz
Teil des Bebauungsplans

Verfahren: Mader-Focks

2515

Radolla, Michael (Ortsamt Obervieland)

Von: Mader-Focks, Jürgen (SUBV)
Gesendet: Freitag, 26. April 2019 08:35
An: Office (Ortsamt Obervieland)
Betreff: Deputationsvorlage zum 167. Ortsgesetz (Veränderungssperre)
Anlagen: Gesamtvorlage.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Deputationsvorlage zum 167. Ortsgesetz (Veränderungssperre) gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern in der Fassung vom 17. November 2016 für das OA zur Kenntnis.

Die Verwaltung schlägt der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vor, in der Sitzung am 2. Mai 2019 dem Ortsgesetz zuzustimmen.

Viele Grüße

Jürgen Mader-Focks

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Fachbereich Recht, Planfestsetzung
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Dienstgebäude:
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Tel. (0421) 361-23977; Fax (0421) 361-59375
E-Mail: juergen.mader-focks@bau.bremen.de
Internet: www.bauumwelt.bremen.de

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr
- b) Ortsämter

nachrichtlich:

- c) S, SV-UZ
- d) Ämter und Betriebe des Ressorts
- e) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften
- f) Ordner der Dienstanweisungen SUBV

Dienstanweisung Nr. 443
(01 - Organisation, Allgemeines)

**Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr
mit den Beiräten und Ortsämtern**

1. Vorbemerkungen

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

2. Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern

Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 3 BeirG) im Geschäftsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und den Beiräten und Ortsämtern, soweit das Beirätegesetz keine Regelungen enthält.

Zur Sicherstellung der Pflichten aus § 5 Abs. 2 BeirG ist beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die insbesondere dafür Sorge trägt, dass

- die Beiräte frühzeitig in anstehende Planungen einbezogen werden,
- die zuständigen Stellen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse entsenden,
- die Teilnahme der zuständigen Stellen an den Planungskonferenzen (§ 8 Abs. 1 BeirG) koordiniert wird,
- Beschlüsse der Beiräte den zuständigen Stellen bekannt gemacht werden.

Stellungnahmen der Beiräte sollen eine Begründung enthalten, insbesondere wenn sie für eine Vorlage in der Deputation, im Senat oder in der Stadtbürgerschaft bestimmt sind.

Die Beiräte können für bestimmte Angelegenheiten auf eine Beteiligung und/oder Information verzichten. Ein solcher Verzicht ist der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind der senatorischen Dienststelle des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und der Senatskanzlei zur Kenntnis zu geben.

Zuständige Stellen (§ 5 Abs. 3 BeirG)

Zuständige Stellen im Geschäftsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sind, soweit es um örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse geht:

- die senatorische Behörde,
- Amt für Straßen und Verkehr,
- Bauamt Bremen-Nord,
- Geoinformation Bremen,
- Umweltbetrieb Bremen,
- Bremer Straßenbahn AG,
- Gewoba AG Wohnen und Bauen,
- Brepark GmbH,
- GEG GmbH & Co. KG,
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH,
- botanika GmbH,
- ZOB GmbH

Bürgeranträge (§ 6 Abs. 4 BeirG)

Stellungnahmen zu Bürgeranträgen werden auf Anforderung des Beirates von den zuständigen Stellen innerhalb eines Monats abgegeben. Ist dies nicht möglich, informiert die zuständige Stelle das Ortsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe und stellt das Einvernehmen über einen voraussichtlichen Termin her.

Informationsrechte (§ 7 Abs. 1 und 2 BeirG)

Anfragen zu Sachthemen werden vom Beirat über das Ortsamt an die zuständige Stelle gerichtet. Kann eine Auskunft nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt werden, unterrichtet die zuständige Stelle das Ortsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe und bittet um Verlängerung der Frist.

Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen sollen mit einer Frist von mindestens einer Woche – möglichst zwei Wochen - eingeladen werden. Die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ist durch die Leitung der zuständigen Stelle sicher zu stellen.

Die Rechte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG bleiben unberührt.

Planungsabsichten (§ 8 Abs. 2 BeirG)

Wenn die zuständige Stelle den Planungsabsichten eines Beirates nicht folgen will, hat sie dies unter Angabe der Gründe sowohl dem Beirat über das Ortsamt als auch der Deputation über ihren Sprecher mitzuteilen.

Beteiligungsrechte (§ 9 BeirG)

Die Richtlinie regelt die Verfahren für die folgenden Angelegenheiten:

Bauleitplanverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG)

Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG)

Erteilung von Baugenehmigungen und Freistellungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)

Erteilung des Einvernehmens (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG)

Bauleitplanverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG)

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan entweder als Angebots-Bebauungsplan der Stadtgemeinde oder als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Antrag des Vorhabenträgers).

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die jeweiligen Verfahrensschritte zur Aufstellung von Bauleitplänen. Dabei verkehren die Ortsämter mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Fachbereich „Bau“ des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Bauamt Bremen-Nord (nachfolgend: Planungsbehörde) unmittelbar.

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Planungsbehörde informiert – soweit das nicht schon früher geschehen ist - den zuständigen Beirat über das Ortsamt durch Übersendung einer Vorlage über ihre Absicht, der Deputation einen Entwurf für einen Planaufstellungsbeschluss vorzulegen.

Wenn der Beirat eine Befassung für erforderlich hält und die Zeit für eine Beratung nicht ausreicht, teilt die Planungsbehörde der Deputation den Wunsch des Beirates auf Aussetzung des Planaufstellungsbeschlusses mit.

Das Recht der Deputation, ohne vorherige Beteiligung des zuständigen Beirates über eine Planaufstellung zu beschließen, bleibt unberührt.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

2.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stellt die erste Phase der Bürgerbeteiligung dar und erfolgt in der Regel nach einem Planaufstellungsbeschluss der Deputation. Die Bürgerbeteiligung hat das Ziel, in einem möglichst frühen Stadium in einem Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Planerinnen und Planern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre voraussichtlichen Auswirkungen und etwaige Alternativen zu erörtern.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung (z.B. Einwohnerversammlung oder Einzelerörterung) werden mit dem Beirat vorab besprochen.

Die Entscheidung darüber, ob und wie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, obliegt der Planungsbehörde

Ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen, so ist wie folgt zu verfahren:

2.1.1 Einwohnerversammlung

Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Versammlung, so ist sie auf Ersuchen der Planungsbehörde als öffentliche Einwohnerversammlung durch das örtlich zuständige Ortsamt durchzuführen.

Wenn der Beirat beabsichtigt, zu der betreffenden Planung eine öffentliche Beiratssitzung durchzuführen, kann die Einwohnerversammlung in Abstimmung mit der Planungsbehörde zusammen mit einer öffentlichen Beiratssitzung durchgeführt werden.

Die Planungsbehörde stimmt den Termin und die Beratungspunkte mit dem zuständigen Ortsamt ab. Die Veröffentlichung eines Hinweises darauf in der Tagespresse unter amtlichen Bekanntmachungen veranlasst das zuständige Ortsamt bei der Senatskanzlei. Soll die Einwohnerversammlung zusammen mit einer öffentlichen Beiratssitzung stattfinden, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Planungsbehörde legt in der Einwohnerversammlung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dar und erörtert sie mit den Bürgern und Bürgerinnen. Erfolgt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens durch ein beauftragtes Planungsbüro, so führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Planungsbüros die öffentliche Einwohnerversammlung durch. Die Planungsbehörde wird ebenfalls eingeladen. Entsprechendes gilt für die Darlegung der Planung durch einen von der Stadt beauftragten Sanierungs- bzw. Entwicklungsträger. Äußerungen der an der Versammlung teilnehmenden Personen werden entgegengenommen vom zuständigen Ortsamt und protokolliert. Das Protokoll ist mit der Planungsbehörde abzustimmen.

2.1.2 Einzelerörterungen

Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form von "Einzelerörterungen", so hat die Planungsbehörde in der Tagespresse, und zwar für jedes Planverfahren getrennt, eine amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Grobabstimmung)

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung unterrichtet die Planungsbehörde die wichtigsten anderen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und fordert diese zur Stellungnahme auf.

Die Beiräte zählen zu den wichtigsten Trägern; sie sind zusammen mit den zuständigen Ortsämtern in jedem Falle zu der frühzeitigen Behördenbeteiligung einzuladen.

3. Planentwurf und Begründung

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitet die Planungsbehörde einen detaillierten Planentwurf und die entsprechende Begründung.

4. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung holt die Planungsbehörde die Stellungnahmen der betroffenen anderen Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung unter Zusendung der Planunterlagen ein.

Die Planungsbehörde übersendet den Bauleitplanentwurf und die Begründung an das zuständige Ortsamt zur Beratung in einer Sitzung des Beirats.

Das Verfahren zur Beteiligung der anderen Behörden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden.

5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Schlägt die Planungsbehörde der Deputation vor, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung zu beschließen, informiert sie das zuständige Ortsamt über diese Absicht unter Zusendung der entsprechenden Deputationsvorlage mit Planentwurf und Begründung. Sofern der Beirat hierzu rechtzeitig eine Stellungnahme abgibt, ist diese der Deputation mitzuteilen.

Das Protokoll der Einwohnerversammlung (s. Ziff. 2.1.1) ist der Deputationsvorlage als Anlage beizufügen.

6. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB/Auslegungsverfahren

6.1 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die zweite Phase der Bürgerbeteiligung dar. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben die Bürger und Bürgerinnen Gelegenheit, von dem Entwurf des Planes mit Begründung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie beim Ortsamt Kenntnis zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

6.2 Auslegungsverfahren

Auf Grundlage des Auslegungsbeschlusses der Deputation werden die ausgearbeiteten Bauleitplanentwürfe mit der Begründung für die Dauer eines Monats bei der Planungsbehörde und dem zuständigen Ortsamt öffentlich ausgelegt. Sofern die öffentliche Auslegung ganz oder überwiegend in die Schulferien fällt, soll die einmonatige Auslegungsfrist angemessen verlängert werden. Die Planungsbehörde informiert das Ortsamt über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung und übersendet die auszulegenden Planunterlagen in Papierform und ergänzend elektronisch lesbar (z.B. pdf-Dateien). Nach Ablauf der Auslegungsfrist sendet das Ortsamt die Planunterlagen mit den ggf. eingegangenen Stellungnahmen an die Planungsbehörde zurück.

6.3 Wiederholung der öffentlichen Auslegung

Wird der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt und werden durch diese Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung berührt, muss der geänderte Plan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Die Deputation hat erneut über den (geänderten) Planentwurf mit Begründung zu entscheiden. In diesen Fällen ist die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung – wie unter Ziff. 4 und 6 dieser Richtlinie beschrieben - zu wiederholen. Die erneute Auslegungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

7. Berichtsvorlage / Satzungsbeschluss

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung und Eingang der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange prüft die Planungsbehörde die Stellungnahmen und informiert den Beirat über das zuständige Ortsamt über den Vorschlag zur Behandlung der Bedenken und Anregungen (Prüfergebnis) unter Zusendung der Deputationsvorlage. Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass eine Beratung im Beirat vor der Deputationssitzung möglich ist.

In der Deputationsvorlage wird das Beiratsvotum dargestellt und ein Vorschlag unterbreitet wie damit umgegangen werden soll.

Die Deputation behandelt das Prüfergebnis der öffentlichen Auslegung und beschließt den Bericht zum Entwurf des Bauleitplans zur Weiterleitung an den Senat und die Stadtbürgerschaft.

Die Planungsbehörde schlägt der Deputation vor, die Berichtsvorlage auszusetzen, wenn der Beirat dies wünscht, weil die Zeit für eine Beiratsbefassung nicht ausreicht.

Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Stellungnahmen (Abwägung) und beschließt den Bauleitplan.

Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG)

Das Verfahren für Bauleitpläne ist sinngemäß anzuwenden.

Bauaufsichtliche Verfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG)

a) Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfragen (§§ 63, 64, 75 BremLBO) und Anträge zu Abweichungen von den Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit (§ 50 Abs. 1 BremLBO)

Im Rahmen der Beteiligungspflicht wird ein Satz der Bauvorlagen von der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich nach Antragstellung mit einer planungsrechtlichen Stellungnahme und ggfs. einer Begründung beabsichtigter Abweichungen von Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit dem zuständigen Beirat über das Ortsamt zur Stellungnahme zugeleitet. Sie sind **vertraulich** zu behandeln, es sei denn, dass die Antragstellenden einer Behandlung in öffentlicher Sitzung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder die Zustimmung zu Protokoll erklärt wurde.

Von einem fehlenden öffentlichen Interesse im Ortsamtsbereich mit der Folge, dass eine Beiratsbeteiligung unterbleibt, ist in der Regel auszugehen, wenn die Anträge ausschließlich folgende Maßnahmen betreffen:

- den inneren Umbau von Gebäuden,
- Dachgauben, -loggien, soweit sie planungsrechtlich ohne Dispens zulässig sind.
- Ausbau von Spitzböden zu Wohnzwecken,
- Gartengerätehäuser,
- Nebenanlagen (Garagen, Carports, Abstellräume),
- untergeordnete Gebäudeerweiterungen auf bebaubarer Fläche in Gebieten mit nicht qualifizierten Bebauungsplänen,
- Wintergärten,
- oder wenn der Umbau ausschließlich wegen der wesentlichen Änderung tragender oder aussteifender Bauteile genehmigungspflichtig ist.

Entsprechendes gilt für Bauvoranfragen, soweit sie die genannten Vorhaben betreffen. In diesen Fällen wird von einer Übersendung von Anträgen durch die Bauordnungsbehörde abgesehen.

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn Fragen des Baumschutzes betroffen sind.

Das OA entscheidet gemeinsam mit einer vom Beirat zu ernennenden Person bzw. Gremium, ob ein öffentliches Interesse vorliegt. Wenn festgestellt wird, dass für den Antrag unabhängig von den vorgenannten Kriterien kein öffentliches Interesse gegeben ist, so sind die Antragsunterlagen vom Ortsamt umgehend, spätestens binnen einer Woche ohne Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde zurückzureichen.

Stellt das zuständige Ortsamt fest, dass für den Antrag ein öffentliches Interesse gegeben ist, so sind die Antragsunterlagen vom Ortsamt spätestens nach vier Wochen mit einer abschließenden Stellungnahme der Bauordnungsbehörde zurückzureichen. Erfolgt nach vier Wochen keine Rückmeldung seitens des Beirates wird dies als Zustimmung gewertet. In besonders begründeten Einzelfällen hat der Beirat die Möglichkeit, innerhalb der vier Wochen eine Fristverlängerung zu beantragen.

Die Bauaufsichtsbehörde entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den Sitzungen der Beiräte und Ausschüsse, sofern es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt und von Seiten der Beiräte oder der Ortsämter eine mündliche Erörterung für erforderlich gehalten wird.

Ergeben sich im Genehmigungsverfahren wesentliche Änderungen bei der Grundstücksausnutzung oder bei der äußeren Gestaltung des Objektes, so ist der Beirat erneut zu beteiligen.

In den bauaufsichtlichen Verfahren verkehren die Ortsämter mit der Bauaufsichtsbehörden unmittelbar.

b) Genehmigungsfreistellungen und Beseitigungsanzeigen (§§ 62, 61 Abs. 3 Satz 2 BremLBO)

Genehmigungsfreistellungen und Anzeigen über die Beseitigung von Anlagen sind den Ortsämtern zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnissgabe erfolgt durch die monatliche Übersendung einer Liste, in der die jeweiligen Vorhaben unter Angabe der Baugrundstücke (Straße, Hausnummer) aufgeführt sind.

Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG)

Das in § 9 Abs. 1 Nr. 4 BeirG angesprochene Einvernehmen der Gemeinde betrifft Bauvorhaben, über die nicht in einem bauaufsichtlichen, sondern in einem anderen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch eine Behörde entschieden wird, die nicht zur Stadtgemeinde Bremen gehört. Andere Verfahren im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind – vorbehaltlich § 38 BauGB - z. B. durch Landesbehörden durchzuführende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie das durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durchzuführende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das Einvernehmen der Gemeinde wird in diesen Fällen im Rahmen der Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auf die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB beschränkt. Das gilt auch für die vom Beirat abzugebene Stellungnahme.

Die Beteiligung des Beirates erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde entsprechend den Verfahrensvorgaben bei bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BeirG), sofern diese nicht durch höherrangiges Recht begrenzt wird.

Entscheidungs- und Zustimmungrechte (§ 10 BeirG)

Die Richtlinie regelt die Verfahren für die folgenden Angelegenheiten:

Wege und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BeirG)
Benennung von Straßen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG)
Besondere Reinigungsaktionen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BeirG)
Wertstoffsammelplätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirG)
Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BeirG).
(Zu Verkehrsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 BeirG) wird eine gesonderte Richtlinie erlassen.)

Wege und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BeirG)

Im Rahmen des ihm nach dem BeirG zugewiesenen Entscheidungsrechts trifft der Beirat die Entscheidung über:

- den Ausbau und Umbau von Fuß- und Radwegen auch außerhalb von Straßen,
 - von Grün- und Parkanlagen
- sowie deren Benennung, soweit diese stadtteilbezogen sind.

Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 BeirG entscheidet der Beirat über die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen sind. Benennungsvorschläge sind vom zuständigen Beirat zu begründen.

Besondere Reinigungsaktionen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BeirG)

Planungen besonderer Reinigungsaktionen für einen Stadtteil sind rechtzeitig dem Ortsamt vorzulegen, damit eine Entscheidung des Beirates herbeigeführt werden kann. Planungen des Beirates sind vom Ortsamt an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wertstoffsammelplätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirG)

Planungen für neue oder die Veränderung bestehender Wertstoffsammelplätze für einen Stadtteil sind rechtzeitig dem Ortsamt vorzulegen, damit eine Entscheidung des Beirates herbeigeführt werden kann. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Standortfestlegung erfolgt durch die Abfallbehörde. Vorschläge des Beirates sind vom Ortsamt an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BeirG)

Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle über den Mitteleinsatz mit Ausnahme der Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Grün- und Parkanlagen. Dafür legt die zuständige Stelle ihre Planungen für den Mitteleinsatz des Folgejahres spätestens im September jeden Jahres den Ortsämtern vor. Ein Beschluss des Beirates ist der zuständigen Stelle bis spätestens 2 Monate nach Erhalt der Unterlagen zu übermitteln.

Einvernehmensregelung (§ 11 BeirG)

Von der Einvernehmensregelung nach § 11 BeirG werden nur die gemeindlichen Angelegenheiten erfasst, für die den Beiräten kein Entscheidungsrecht übertragen wurde. Sofern die Rechtsgrundlage für Maßnahmen auf höherrangigem Recht (Bundes- oder Landesrecht) beruht, ist zu prüfen, ob das höherrangige Recht Mitgestaltungs- oder Mitwirkungsbefugnisse der Gemeinde vorsieht. Diese gemeindlichen Rechte sind durch das Beirätegesetz als Recht auf Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Fachbehörden auf die Beiräte übertragen worden, soweit sie nicht nach Art. 67 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dem zuständigen Senator obliegen.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Fachbehörden und den Beiräten gilt unbeschadet des § 11 BeirG (Anhörung der Deputationen) folgendes Verfahren zur Vorklärung:

- 1.) Kann dem Votum des Beirats aufgrund zwingenden Rechts nicht gefolgt werden, hat die Fachbehörde die senatorische Dienststelle (Referat 02), bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren den Referenten oder die Referentin für Bauordnungsrecht von der beabsichtigten Entscheidung umgehend in elektronischer Form zu unterrichten. Nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Absendung der Benachrichtigung ist von der Fachbehörde die Entscheidung zu treffen, falls keine entgegenstehende Anweisung erfolgt. Das Ortsamt ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

2.) Lässt die Rechtslage mehrere Entscheidungen zu, bemüht sich die Fachbehörde, ein Einvernehmen mit dem Beirat zu erreichen. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist der Vorgang der senatorischen Dienststelle zuzuleiten. Die zuständige Abteilungsleitung führt dann in der Regel mit der Ortsamtsleitung und dem Sprecher oder der Sprecherin des Beirats ein Einigungsgespräch. Die senatorische Dienststelle informiert die Fachbehörde und das Ortsamt über das Ergebnis des Einigungsgesprächs. Findet dieses Einigungsgespräch ausnahmsweise nicht statt, so sind die Gründe dafür sowie das beiderseitige Einvernehmen darüber zu dokumentieren. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird das Verfahren gemäß § 11 BeirG durchgeführt.

Dieses Verfahren ist bei Erstentscheidungen der senatorischen Dienststelle entsprechend anzuwenden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird das Verfahren gemäß § 11 BeirG durchgeführt.

Sollte ein Einigungsgespräch nötig sein, wird dieses durch die Referentin oder den Referenten für Bauordnungsrecht im Regelfall mit der Ortsamtsleitung geführt. In begründeten Einzelfällen kann dieses Gespräch auch unter Beteiligung von Beiratsmitgliedern stattfinden.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Vorbehalts der Gewaltenteilung nach Artikel 67 Absatz 2 Landesverfassung gilt dies nicht bei folgenden Stellungnahmen zu § 9 Abs. 1:

- Nr. 3 Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;
- Nr. 4 Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs;

Ist die Fachbehörde verpflichtet, ihre Entscheidung innerhalb einer Frist zu treffen, ist der Beirat rechtzeitig zu beteiligen. Die Fachbehörde hat in jedem Falle auch dann fristgemäß zu entscheiden, wenn das Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen nicht mehr durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss. Der Beirat ist in jedem Fall über das Ergebnis zu informieren.

Wird über die Angelegenheit in der zuständige Deputation entschieden und liegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachbehörden und Beirat vor, ist der Beirat über das Ortsamt rechtzeitig mit gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen zur Beratung einzuladen (§ 11 BeirG und § 2 des Gesetzes über Deputationen). Die Fachbehörde, die die Vorlage erarbeitet, hat rechtzeitig auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Die Fachbehörde ist vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr von dem Beschluss der Deputation zu unterrichten.

Für Anhörungen der Beiräte in der Deputation informiert die Verwaltung die Ortsämter über die Sitzungen der Deputation unter Zusendung der Tagesordnung. Der zuständige Beirat bzw. das zuständige Ortsamt können zu allen Tagesordnungspunkten, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren, vortragen.

Der Beirat wird in der Deputationssitzung durch seinen Sprecher oder seine Sprecherin – bei Verhinderung durch ein Beiratsmitglied - vertreten, welches der Deputation vorher benannt wird. Das Ortsamt kann an der Beratung teilnehmen. Der Beirat hat seine Teilnahme rechtzeitig bei der Verwaltung (-Ref. 02-) anzuzeigen.

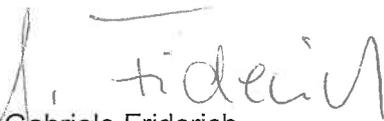
Nach Beratung und Beschluss der Deputation kann der Beirat in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirG (Bauleitplanverfahren), und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeirG (Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten) einen Antrag stellen, dass die Stadtbürgerschaft entscheidet. Darüber hinaus kann der Beirat Angelegenheiten nach § 9 Abs. 1 BeirG oder § 10 Abs. 2 BeirG zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.

Vergabe der Mittel nach dem Brem. Glückspielgesetz (§ 31 Abs. 3 BeirG)

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr informiert die Ortsämter gemäß § 31 Abs. 3 BeirG, indem er ihnen halbjährlich eine Aufstellung über die beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur Vergabe bereitstehenden Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und stadtteilbezogenen Zuwendungen übersendet.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Gabriele Friderich
-Staatsrätin-


Dr. Olaf Joachim
- Chef der Senatskanzlei -